

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

**Staatsstraße 2321
Grafenau (B 533) - Großthannensteig (B 12)**

**Ausbau
zwischen Haus i. Wald und Biberbach**

**von Bau-km 1+200 bis Bau-km 2+207
(Abschnitt 160; Station 1,200 bis 2,367)**

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
Skizze des Vorhabens	5
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	6
A Tenor	8
1. Feststellung des Plans	8
2. Festgestellte Planunterlagen	8
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	9
3.1 Unterrichtungspflichten	9
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	10
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	10
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	10
3.5 Verkehrslärmschutz	12
3.6 Landwirtschaft	12
3.7 Sonstige Nebenbestimmungen	13
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	13
4.1 Gegenstand / Zweck	13
4.2 Plan	13
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	14
4.3.1 Rechtsvorschriften.....	14
4.3.2 Einleitungsmengen	14
4.3.3 Betrieb und Unterhaltung.....	14
4.3.4 Anzeigepflichten	14
5. Straßenrechtliche Verfügungen	15
6. Entscheidungen über Einwendungen	15
6.1 Anordnungen / Zusagen / Vereinbarungen	15
6.2 Zurückweisungen	15
7. Kostenentscheidung	15
B Sachverhalt	16
1. Beschreibung des Vorhabens	16
2. Vorgängige Planungsstufen	16
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	16
C Entscheidungsgründe	18
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	18
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	18
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	18

2. Materiell-rechtliche Würdigung	19
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen).....	19
2.2 Abschnittsbildung.....	19
2.3 Planrechtfertigung / Planungsziel.....	19
2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung.....	20
2.4.1 Landes- und Regionalplanung	20
2.4.2 Planungsvarianten	20
2.4.2.1 Beschreibung der Varianten	21
2.4.2.2 Bewertung und Vergleich der Varianten	21
2.4.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)	22
2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz	23
2.4.4.1 Verkehrslärmschutz.....	23
2.4.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradiente	24
2.4.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge.....	24
2.4.4.1.3 Verkehrslärberechnung.....	24
2.4.4.1.4 Ergebnis	25
2.4.4.2 Schadstoffbelastung.....	25
2.4.4.3 Bodenschutz	26
2.4.5 Naturschutz- und Landschaftspflege.....	27
2.4.5.1 Verbote	27
2.4.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz	27
2.4.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz.....	27
2.4.5.1.2.1 Zugriffsverbote	27
2.4.5.1.2.2 Prüfmethodik.....	28
2.4.5.1.2.3 Konfliktanalyse	29
2.4.5.1.2.4 Ausnahmeerteilung	30
2.4.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange	31
2.4.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	31
2.4.5.3.1 Eingriffsregelung.....	31
2.4.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	32
2.4.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche	
Abwägung	32
2.4.6 Gewässerschutz	34
2.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung.....	34
2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse.....	35
2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang.....	35
2.4.8 Belange des Marktes Perlesreut und der Stadt Grafenau	36
2.4.9 Sonstige öffentliche Belange	36
2.4.9.1 Träger von Versorgungsleitungen	36
2.4.9.2 Fischereiliche Belange	36
2.4.9.3 Öffentlicher Personennahverkehr	36
2.4.9.4 Denkmalschutz.....	37
2.4.9.5 Regionaler Planungsverband Donau-Wald.....	37
2.5 Private Belange	38
2.5.1.1 Flächenverlust.....	38
2.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen	38
2.6 Gesamtergebnis	39
2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	39
3. Kostenentscheidung	39

Rechtsbehelfsbelehrung.....	40
Hinweis zur Auslegung des Plans	41

Skizze

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift

EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
LEP	Landesentwicklungsprogramm
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SPA	special-protected-area-Gebiet (Vogelschutzgebiet)
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.31-21/St 2321

**Vollzug des BayStrWG;
St 2321 Grafenau (B 533) - Großthannensteig (B 12);
Planfeststellung für den Ausbau der St 2321 zwischen Haus i. Wald und Biberbach von
Bau-km 1+200 bis Bau-km 2+207, Abschnitt 160, Station 1,200 bis Station 2,367 im Ge-
biet der Stadt Grafenau und des Marktes Perlesreut, Landkreis Freyung-Grafenau**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau zwischen Haus i. Wald und Biberbach im Zuge der Staatsstraße 2321 wird mit den aus Ziffern A 3 und A 6 dieses Beschlusses sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 20.09.2010	-
2	Übersichtskarte vom 20.09.2010, nachrichtlich	1 : 25.000
6.1	Regelquerschnitt St 2321 vom 20.09.2010	1 : 100
6.2	Regelquerschnitt GVS Bibereck vom 20.09.2010	1 : 100
7.1	Lageplan vom 20.09.2010, mit Roteintragungen	1 : 1.000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 20.09.2010, mit Roteintragungen	-
7.3	Lageplan zu den straßenrechtlichen Verfügungen vom 20.09.2010	1 : 1.000
8.1	Höhenplan St 2321 vom 20.09.2010	1 : 1.000 / 100
8.2	Höhenplan GVS Bibereck vom 20.09.2010	1 : 1.000 / 100
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 20.09.2010	-

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
11.2 Blatt 1	Lageplan schalltechnische Berechnungen vom 20.09.2010	1 : 2.500
12.1	Textteil zur landschaftspflegerischen Begleitplanung vom 20.09.2010 vom 20.09.2010, mit Roteintragungen	-
12.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 20.09.2010	1 : 1.000
12.3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 20.09.2010, mit Roteintragungen	1 : 1.000
12.4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom Februar 2010	-
13.1	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen vom 20.09.2010	-
13.2 Blatt1	Lageplan Einzugsgebiete der Straßenabschnitte vom 20.09.2010	1 : 5.000
13.2 Blatt 2	Lageplan mit natürlichen Einzugsgebieten vom 20.09.2010	1 : 5.000
14.1	Grunderwerbsplan vom 20.09.2010	1 : 1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 20.09.2010 vom 20.09.2010	-

3. **Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen**

3.1 **Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom so frühzeitig wie möglich, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert und abgestimmt werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.1.2 Der E.ON Bayern AG, Netzcenter Regen, Pointenstraße 12, 94209 Regen, soweit möglich mindestens 6 Monate vorher, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Vor Beginn von Arbeiten im Bereich von Erdkabeln ist zur Vermeidung von Kabelschäden o.g. Kundencenter zu verständigen. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten sind. Vor allem beim Einsatz größeren Baugerätes im Bereich der Energieversorgungsfreileitungen ist besondere Vorsicht geboten. Anker- und Zugseile von Zugmaschinen sind so zu sichern, dass sie auch bei Bruch nicht in die Hochspannungsleitungen schnellen können.

- 3.1.3 Der Stadt Grafenau, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an der betroffenen Kanalleitung mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.4 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, spätestens zwei Monate vor Beginn der Erdarbeiten, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.

- 3.1.5 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten sind.

Nach Beendigung der Erdarbeiten sind die Böschungen je nach Baufortschritt zügig durch standortgerechte Bepflanzung vor Abschwemmungen zu sichern.

Das während der Bauarbeiten anfallende Aushubmaterial sowie das Baumaterial dürfen nicht so behandelt oder gelagert werden, dass eine nachteilige Beeinträchtigung der Gewässer zu besorgen ist. Betonschlempe darf nicht in Gewässer gelangen.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

Das Vorhaben ist nach den geltenden technischen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durchzuführen. Falls sich während der Bauarbeiten neue wasserrechtlich bedeutsame Tatbestände ergeben sollten, ist dies unter ausreichender Beschreibung anzuzeigen und sind ggf. in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.4.1 Dieser Beschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen (Landschaftsschutzgebiet Bayer. Wald / Naturpark Bayer. Wald / § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG).

- 3.4.2 Die Durchführung des Vorhabens ist von einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen.

Die Rodung von Gehölzen und Waldbeständen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden. Die potentiellen Quartierbäume sind vor dem Fällen auf besetzte Brut- oder Ruhestätten zu überprüfen. Gegebenenfalls sind überwinternde Fledermäuse fachgerecht umzusiedeln.

Außerhalb dieser Zeit dürfen Bäume nur entfernt werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung sichergestellt ist, dass diese keine besetzten Brutplätze enthalten und ausreichend Ersatz-Brutplätze für die lokale Population der entsprechenden Art vorhanden oder geschaffen sind.

- 3.4.3 Die in der Planunterlage 12 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen und Gestaltungsmaßnahmen sind entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen rechtzeitig, spätestens jedoch vor Ende (A1 soweit wie möglich) der Baumaßnahme, fertig zu stellen bzw. durchzuführen und für die gesamte Dauer des Eingriffs zu unterhalten.

Der Wald in der Quellmulde ist zu einem naturnahen Wald mit Anteilen an Alt- und Totholz durch Umbau des Fichtenbestandes und Pflanzung standortheimischer Arten (insbesondere Buche, Tanne, Berg-Ahorn) im nördlichen Teil zu entwickeln (A 2). Nach Durchführung der Herstellungsmaßnahmen ist auf eine Holzentnahme zu verzichten. Am Südrand ist zusätzlich ein Steinriegel (Länge ca. 20 m; Aufbau s. A1) als zusätzliches Strukturelement zu ergänzen.

An langfristig zu erhaltenden Quartierbäumen im Wald innerhalb der Quellmulde östlich Haus im Wald sind als Ersatz für zu fällende Quartierbäume Fledermauskästen anzubringen, davon drei selbstreinigende Höhlenkästen aus Holzbeton (Hasselfeld) und drei selbstreinigende Flachkästen aus Holz.

Die alten Trassenabschnitte, die nicht für die GVS nach Bibereck und Zufahrten benötigt werden, sind zu rekultivieren und als Zauneidechsen-Biotop zu entwickeln durch Abtrag der Asphaltdecke, Auflockern, ggf. Austausch des vorhandenen Unterbaus, Verzicht auf Oberbodenabdeckung zu Gunsten magerer Pionierstandorte, Etablierung von Magergrünland (Aufbringen von Mähgut oder Heudrusch: Gewinnungsverfahren und die Lieferbiotope sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen). Einbringen strukturbereichernder Elemente, z. B. Natursteine (Hohlräume), Grobkies und Sand, Wurzelstücke, Schaffung eines heterogenen Bodenreliefs, Vorsehen einer extensiven Wiesennutzung (1-2-malige Mahd mit Mähgutabfuhr; Schnittzeitpunkt in Abhängigkeit von der Lebensraumentwicklung) und Verzicht auf die Ausbringung von Dünger. Aufgrund der Ortsrandlage der Ausgleichsfläche A1 ist nicht zuletzt durch regelmäßige Kontrollen auf die langfristige Funktionsfähigkeit zu achten. Das Magerbiotop ist frostfrei in den Boden einzubinden.

Die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sind der zuständigen Stelle für das Ökoflächenkataster zu melden.

- 3.4.4 Vor Durchführung der Bauarbeiten ist zu kontrollieren, ob sich Zauneidechsen oder andere Reptilien im Bau Feld befinden. Gegebenenfalls sind diese auf die süd-exponierte Böschung (Flnr. 1666) zu bringen.

- 3.4.5 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf - abgesehen von den planfestgestellten Bereichen - nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben etc.) abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

- 3.4.6 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte etc.) zu erfolgen.

- 3.4.7 Bei den Pflanzmaßnahmen (Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen) ist entsprechend dem Merkblatt „Autochthone Gehölze - Verwendung bei Pflanzmaßnahmen“, autochthones Pflanzgut zu verwenden (bei Lieferengpässen für einzelne Arten sind Alternativen mit der UNB abzustimmen). Zur Bereicherung des Land-

schaftsbildes und als Habitatelemente insbesondere für Vögel sind auf den Böschungsflächen zusätzlich einzelne Strauchgruppen einzubringen.

3.4.8 Für Ansaaten (Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen) ist autochthones Saatgut zu verwenden (s. auch A 3.4.3). Bei Lieferengpässen ist auf Straßennebenflächen als Alternative die Verwendung teilautochthoner Saatgutmischungen möglich (Details s. <http://www.stmug.bayern.de/umwelt/naturschutz/autochthon/index.htm>).

3.4.9 Die Ausbreitung und Etablierung invasiver Neophyten ist durch entsprechende Kontroll- und (falls erforderlich) Gegenmaßnahmen zu verhindern. Vordringlich ist dies bei gesundheitsgefährdenden Arten wie Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) oder Beifußblättrigem Traubenkraut (*Ambrosia artemisiifolia*). Außerdem ist das Einwandern von (derzeit noch nicht dort vorkommenden) ausbreitungstarken Neophyten in angrenzende Biotopflächen zu verhindern.

3.5 Verkehrslärmschutz

3.5.1 Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.6 Landwirtschaft

3.6.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

3.6.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten. Die Zufahrt zu FlNr. 1325 ist mit einer wassergebundenen Deckschicht zu versehen.

3.6.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.6.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

3.6.5 Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Die DIN 19731 ist zu beachten. Die Zwischenlager dürfen nicht verdichtet werden. Die Wiederaufbringung sollte bei trockener Witterung bei möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen.

3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

3.7.1 Denkmalschutz

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern (z.B. Verdachtsfläche Inv. Nr. V-2-7146-0001) zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn, dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern wird jeweils die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Staatsstraße 2321 von Bau-km 1+200 bis Bau-km 2+207 und Geländewassers in die nachfolgend aufgeführten Gewässer erteilt:

- bei Bau-km 1+635 re in einen Wiesengraben (Einleitungsstelle E1)
- bei Bau-km 1+985 re in einen Wiesengraben (Einleitungsstelle E2)

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier-nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

Einleitungsstelle	Baukilometer	Einleitungsmenge l/s
E 1	1+635 re	59
E 2	1+985 re	12

4.3.3 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig und auch nach größeren Regenereignissen auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

Die Entwässerungsmulden sind mit einer bewachsenen Oberbodenzone zu errichten.

Im Bereich der Einleitungsstellen sind, soweit möglich, möglichst nahe an der Mittelwasserlinie mindestens zwei Eschen oder Erlen neu zu pflanzen.

Es darf nur Regenwasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen. Das Niederschlagswasser darf keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen

Die Salzstreuung im Winter ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

4.3.4 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo-gen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maß-gabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vor-gesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen (Unterlagen 7.2 und 7.3). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Die Farbgestaltung entspricht der in Anlage 4 zur VollzBek-BayStrWG. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

6.1 Anordnungen / Zusagen / Vereinbarungen

Soweit private Wasserversorgungsanlagen (zum Beispiel Trink- oder Brauchwas-serbrunnen oder Quellen) betroffen sein können, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Falls dies nicht gelingt, ist für den rechtlich geschützten Bestand Ersatz zu leisten, hilfsweise Geldentschädi-gung.

6.2 Zurückweisungen

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückge-wiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderun-gen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Staatsstraße 2321 verläuft in den Landkreisen Freyung-Grafenau und Passau von der Bundesstraße 533 bei Elsenthal Richtung Süden über Haus i. Wald, Perlesreut, Fürsteneck und Prag zur Bundesstraße 12.

Das mit diesem Beschluss behandelte etwa ein Kilometer lange Ausbauprojekt beginnt im Bereich östlich von Haus i. Wald am Ende der Ortsdurchfahrt und verläuft bis zum Ortseingang von Biberbach. Bei der Baumaßnahme handelt es sich weitgehend um einen bestandsorientierten Ausbau. Östlich von Haus i. Wald wird die enge Kurve (Radius kleiner 30 m) durch einen Kreisbogen mit einem Radius von 90 m ersetzt. Der Plan sieht einen frostsicheren Oberbau mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 6,5 m vor. Die bisherige Straße ist nur rund 4,5 m breit. Die maximale Steigung beträgt laut Höhenplan 5,5 Prozent. Die mit dem Straßenbau verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen. Außerdem sind Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen.

2. Vorgängige Planungsstufen

Im 6. Ausbauplan für Staatsstraßen ist der Ausbau der Staatsstraße 2321 zwischen Perlesreut und Haus i. Wald in der 1. Dringlichkeit enthalten. Verschiedene Abschnitte wurden bereits realisiert.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 01.10.2010 beantragte das Staatliche Bauamt Passau, für den Ausbau zwischen Haus i. Wald und Biberbach im Zuge der Staatsstraße 2321 das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 02.11.2010 bis 03.12.2010 beim Markt Perlesreut und vom 05.11.2010 bis 06.12.2010 bei der Stadt Grafenau nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan beim Markt Perlesreut und bei der Stadt Grafenau bis spätestens 20.12.2010 oder bei der Regierung von Niederbayern innerhalb dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Markt Perlesreut
- Stadt Grafenau
- Landratsamt Freyung-Grafenau
- Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung und Fachberatung für Fischerei
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München
- Vermessungsamt Freyung
- Regionaler Planungsverband Donau-Wald
- Bayerischer Bauernverband
- E.ON Bayern AG
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Regionalbus Ostbayern GmbH
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesverband der dt. Gebirgs- und Wandervereine
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Die Äußerung des Vorhabensträgers wurde den Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Verbänden sowie den Einwendern mit Schreiben vom 11.02.2011 übermittelt.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 23.02.2011 im Sitzungssaal des Marktes Perlesreut erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

1.2.1 Für den Straßenbau einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG und UVP-Änderungsrichtlinie keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die in Art. 37 BayStrWG festgesetzten Werte werden nicht erreicht. Es handelt sich um eine im Regelquerschnitt zweistreifige Staatsstraße mit einer Ausbaulänge von etwa einem Kilometer. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

1.2.2 Gemäß § 3 UVPG i.V.m. Ziff. 13.18 der dortigen Anlage 1 ist bei sonstigen Ausbauvorhaben an Gewässern in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Unter Anwendung der Kriterien der Anlage 2 können hier erhebliche nachteilige Auswirkungen verneint werden.

1.2.3 Da die vorgesehenen Rodungen und Ersatzaufforstungen unter den in Anlage 1 Ziff. 17 zum UVPG genannten Größen für die allgemeine Vorprüfung liegen besteht auch insoweit keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltauswirkungen sind jedoch im landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Abschnittsbildung

Der Ausbau der Staatsstraße 2321 ist in mehrere Streckenabschnitte unterteilt. Diese Teilplanung ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung ausgewogen, lässt keine Sachfragen offen und hat jeweils eine eigene Planrechtfertigung (BVerwG vom 26.06.1992, NVwZ 1993, 572). Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene tritt mit dem bestandsorientierten Ausbau nicht ein, da ein einheitliches Konzept zu Grunde liegt und übergreifende Bindungen nicht eintreten. Ein anderes Konzept drängt sich nicht auf und ist durch den Ausbauplan auch nicht verbindlich vorgegeben.

2.3 Planrechtfertigung / Planungsziel

Der Ausbau der Staatsstraße 2321 zwischen Haus i. Wald und Biberbach ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz zu bilden, dem Durchgangsverkehr zu dienen sowie die Verkehrssicherheit zu fördern haben (Art. 3 BayStrWG). Nach Art. 9 BayStrWG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Ein Verzicht auf das Vorhaben (Nullvariante) wäre nicht vertretbar.

Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

Die Staatsstraße 2321 verbindet in den Landkreisen Freyung-Grafenau und Passau die Bundesstraßen 533 und 12 und gehört zum Verkehrsnetz für den Durchgangsverkehr. Im Ausbauplan für Staatsstraßen ist die Verbesserung dieses Straßenzuges deshalb enthalten. Trotz der relativ geringen Verkehrsbelastung der Straße ist ein Ausbau zur Funktionserfüllung notwendig.

Laut Straßenverkehrszählung 2005 (Zählstelle 7146 / 9410 nördlich von Haus i. Wald bei Nendlnach) war die St 2321 mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge von ca. 1.800 Fahrzeugen pro Tag belastet. Prognostiziert wird im Jahr 2025 eine Verkehrsmenge von 1.925 Fahrzeugen pro Tag. Obwohl die Verkehrsbelastung im Vergleich zu allen niederbayerischen Staatsstraßen unter dem Durchschnitt (DTV 2005 = 3.492 Kfz/24 h) liegt, ist der bestehende Straßenabschnitt den Anforderungen nur mehr sehr eingeschränkt gewachsen. Die bestehende Staatsstraße 2321 hat nämlich im Ausbaubereich nur eine Fahrbahnbreite von 4,5 m. Bankette sowie Entwässerungsmulden fehlen. Die Linienführung ist bei einem vorhandenen Radius von weniger als 30 m in einer Kurve östlich Haus i.

Wald sowie einer fehlenden „Relationstrassierung“ ungenügend und die Sichtverhältnisse sind schlecht. Außerdem ist die Staatsstraße nicht frostsicher ausgebaut.

Mit der Verbreiterung der Fahrbahn und der Optimierung der Linienführung soll die Streckencharakteristik und Verkehrsqualität verbessert werden, damit der derzeitige und der künftig zu erwartende Verkehr sicher und reibungslos bewältigt werden können (vgl. auch Erläuterungsbericht, Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen).

Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf Natur und Landschaft und die Anwohner sind durch diese Ziele gerechtfertigt bzw. vernünftigerweise geboten.

Soweit der **Bund Naturschutz** im Schreiben vom 13.12.2010 die Notwendigkeit der Maßnahme in Frage stellt und die Nullvariante favorisiert bzw. allenfalls Variante C akzeptieren würde, wird auf oben gemachte Ausführungen und auf C 2.4.2 verwiesen. Die Nullvariante wird ausgeschieden, weil mit ihr die unzureichenden Verhältnisse nicht beseitigt würden. Auch mit der Ausbauvariante C wäre eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse nicht möglich und das Waldstück im Bereich der Kehre würde angeschnitten. Mit der Plantrasse liegt nach Abwägung der widerstreitenden Belange (insbesondere Naturschutz und Straßenbau) eine ausgewogene Lösung vor.

2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.4.1 Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich.

Nach dem Regionalplan der Region Donau-Wald (12) sollen regional bedeutsame Straßenzüge zu leistungsfähigen Verbindungen zwischen dem Netz der Fernstraßen und den zentralen Orten, insbesondere im Verlauf der regionalen Entwicklungsachsen, ausgebaut werden. In der Begründung ist aufgeführt, dass das Straßennetz für den regionalen Verkehr trotz der in den vergangenen Jahren durchgeführten Straßenbaumaßnahmen noch Mängel aufweist, vor allem was Ausbauzustand, Linienführung und Fahrbahnbreite angeht.

Insoweit steht der Ausbau der Staatsstraße 2321 in Form der Plantrasse im Einklang mit der Landes- und Regionalplanung. Die Ziele und Grundsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

2.4.2 Planungsvarianten

Folgende vom Vorhabensträger untersuchten, von Dritten im Verfahren vorgeschlagenen oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Vorhabensalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt.

2.4.2.1 Beschreibung der Varianten

Nullvariante:

Die Nullvariante wäre die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes einschließlich Optimierung des Verkehrsablaufes auf der bestehenden Staatsstraße 2321 zum Beispiel durch verkehrslenkende Maßnahmen.

Variante C:

Bei der (Ausbau)variante C wäre die Linienführung fast ausschließlich am Bestand orientiert. Der Bereich der Kehre würde mit einem Radius von 50 m trassiert. Die Fahrbahn wäre in einer Breite von 6,5 m vorgesehen.

Variante B:

Die Variante B würde wie die Plantrasse A östlich von Haus i. Wald in etwa am Ende der Ortsdurchfahrt beginnen und wäre circa 250 m bestandsnah trassiert. Die anschließende enge Kurve würde durch einen Kreisbogen mit einem Radius von 120 m entschärft. Die letzten 450 m bis zum Ortseingang von Biberbach würden analog der Plantrasse A bestandsorientiert gebaut. Die Fahrbahnbreite würde 6,5 m betragen.

Plantrasse A:

Beschreibung siehe B 1

Weitere Varianten:

Großräumigere Varianten mit völlig neuer Linienführung, z. B. einer noch gestreckteren Linienführung oder Varianten mit Umgehung von Biberbach drängen sich nicht auf. Natur und Landschaft müssten dabei in außergewöhnlich starkem Maße beeinträchtigt werden und die Durchschneidungen wären größer. Außerdem wären solche Vorhaben wirtschaftlich unverhältnismäßig.

2.4.2.2 Bewertung und Vergleich der Varianten

2.4.2.2.1 „Nullvariante“ und Ausbauvariante C

Mit der „Nullvariante“ könnten die unzureichenden Verhältnisse nicht beseitigt werden. Das Planungsziel, eine bedarfsgerechte Straßenverbindung nach den derzeit gültigen Regeln der Technik herzustellen, würde nicht erreicht. Da die Auswirkungen der Plantrasse vertretbar sind, muss die „Nullvariante“ nicht gewählt werden.

Ebenso ist die (Ausbau)variante C auszuschneiden, denn auch hier würden die Verkehrsverhältnisse nicht wesentlich verbessert. Zwar würden der Querschnitt, die Entwässerung und andere Ausstattungsmerkmale der Staatsstraße dem derzeit gültigen Standard angepasst, die dringend notwendige Verbesserung der Linienführung würde aber nicht erreicht. Außerdem würde das naturschutzfachlich zu schützende Waldstück im Bereich der Kehre angeschnitten.

2.4.2.2.2 Variante B und Plantrasse A

Besonders negative Auswirkungen auf Belange des Immissionsschutzes, des Boden-, Luft und Klimaschutzes, hinsichtlich der Forstwirtschaft, des Städtebaus und auf Baudenkmäler sind bei keiner der beiden Varianten bekannt. Auch beim Flächenverbrauch, bei den Auswirkungen auf Bodendenkmäler und das Schutzgut Wasser sind keine entscheidungserheblichen Auswirkungen bzw. Unterschiede zwischen der Variante B und der Plantrasse A erkennbar.

Das Planungsziel der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse würde mit der Variante B zwar am besten erreicht, denn straßenbautechnisch könnte die nach den Richtlinien für die Straßenkategorie A III (anbaufreie, zwischengemeindliche Straßenverbindung) vorgesehene Entwurfsgeschwindigkeit von 60 km/h erreicht werden. Bei Anwendung des Mindestradius von 120 m und Einhaltung der „Relations-trassierung“ würde aber erheblich in das Landschaftsbild eingegriffen. Zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft hat der Vorhabensträger deshalb die Plantrasse A entwickelt, die eine Entwurfsgeschwindigkeit von 50 km/h vorsieht. Die Trassierungsparameter hat er entsprechend angepasst.

2.4.2.2.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Im Ergebnis wird der Plantrasse unter Abwägung aller Vor- und Nachteile der Vorzug gegeben. Sie ist mit ihrer Linienführung die ausgewogenste Lösung, die die verkehrlichen und straßenbaulichen Anforderungen erfüllt, dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gerecht wird, die landwirtschaftlichen Interessen berücksichtigt und die Umweltbelange nicht unvertretbar beeinträchtigt. Sie ist die vernünftigste Lösung, verstößt nicht gegen unüberwindbares Recht und entspricht den Grundsätzen einer rechtmäßigen Abwägung.

2.4.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht -wie vorstehend bereits angesprochen- einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Im Ergebnis entspricht die festgestellte Planung auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Die Entwurfselemente der Trassierung und des Höhenverlaufs sind ausgewogen gewählt. Die sogenannte Entwurfsgeschwindigkeit beträgt zwar nur $v_e = 50$ km/h und liegt damit unter der Empfehlung für RAS-L, ist aber hinsichtlich einer besseren Anpassung an das bewegte Gelände und Minimierung der Beeinträchtigungen nach Naturschutzrecht ausreichend gewählt. Der notwendige Standard wird erreicht. Die notwendigen Haltesichtweiten ($v_{85} = 70$ km/h) können durch Ausschlitzungen erreicht werden. Unverhältnismäßig wäre es, Überholsichtweiten herzustellen, da vom bestandsorientierten Ausbau wesentlich abgewichen werden müsste.

Die bituminös befestigte Breite des Regelquerschnittes entspricht mit 6,5 m hinsichtlich der prognostizierten Verkehrsmenge den Einsatzgrenzen der RAS-Q. Die Regelneigung der Böschungen beträgt 1 : 1,5. Damit ist ein wirtschaftlicher und flächensparender Querschnitt gewählt.

2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

2.4.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.4.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradiente

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG eine zulässige und vertretbare Lösung.

2.4.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Einzelne Wohnbebauung im Außenbereich ist nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie wie Gebäude in Misch-, Dorf- und Kerngebieten zu schützen. Es gelten daher die Grenzwerte 64(tag) / 54 (nachts) dB(A).

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsrgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Die in § 2 der 16. BImSchV getroffene Regelung enthält unter verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsgesichtspunkten ausreichende Reserven (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916; BVerwG vom 23.11.2001, DVBl 2002, 565).

2.4.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-

Anteil wurden vom Straßenbulasträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von 1.925 Kfz/24 h mit LKW-Anteilen von 10 % am Tag und 15 % in der Nacht im Prognosejahr 2025 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

Der Lärmschutz wird auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, nicht auf Spitzenbelastungen ausgelegt (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916, BVerwG vom 23.11.2001, DVBl 2002, 565). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

2.4.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht beim Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung.

Bei dem Bauvorhaben zwischen Haus i. Wald und Biberbach ist nicht von einem „Neubaufall“ auszugehen, sondern es liegt ein sogenannter „Änderungsfall“ vor. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge. „Wesentlich“ wäre eine Änderung, wenn der Beurteilungspegel des Verkehrslärms vorhabensbedingt um mindestens 3 dB(A) zunehmen würde oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht werden würde. Dies trifft hier nicht zu, sondern bei mehreren Wohngebäuden tritt eine Verbesserung ein. Lärmschutzmaßnahmen können deshalb nicht angeordnet werden. Die einzelnen maßgeblichen überprüften Immissionsorte sind in der Unterlage 11, auf die Bezug genommen wird, dargestellt.

2.4.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der

technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nutzpflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Da die prognostizierte Verkehrsmenge mit rd. 1.925 Kfz / 24 h weit unter derjenigen, der in o. g. Untersuchung behandelten Autobahn liegt, die Schadstoffemissionen des einzelnen Fahrzeugs infolge gesetzlicher Maßnahmen schon erheblich geringer sind als sie zum o. a. Referenzzeitraum waren und sie künftig voraussichtlich noch weiter abnehmen werden, bleiben Schadstoffeinträge in den Boden hier ohne nennenswerte Auswirkungen auf Mensch und Tier.

Gesonderte Schadstoffuntersuchungen waren für diese Einschätzung nicht notwendig, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig.

2.4.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage stellt keine nach BBodSchG schädliche Beeinträchtigung dar.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit rund 1.925 Fahrzeugen / Tag belasteten Straße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 1.925 Fahrzeugen / Tag und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

2.4.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.4.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.4.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete.

Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG sind im Planungsgebiet vorhanden. Von den Verboten der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet Bayer. Wald (RABl Nr. 2/2006) und den Naturpark Bayer. Wald (Anlage, Karte) wird aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses Befreiung erteilt.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und –gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden (Art. 16 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die untere Naturschutzbehörde hat den Ausnahmen zugestimmt.

2.4.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

2.4.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;

eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. So weit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.4.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ in der Fassung vom 8.1.2008

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.4 dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen. Die Untersuchungen zu den

Reptilien hat der **Bund Naturschutz** als verbesserungsbedürftig bezeichnet. Die Überprüfung hat jedoch insoweit keine Mängel hinsichtlich der konkreten Verhältnisse im Bereich der Baumaßnahme ergeben. Auf A 3.4.4 wird verwiesen.

2.4.5.1.2.3 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungsstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91). Dies ist hier wegen des relativ geringen Ausbaus und der Begradigung der Straße und des geringen Verkehrsaufkommens (saP, Seite 37) nicht der Fall.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen. Beeinträchtigungen wird entgegengewirkt, so dass hinsichtlich aller betroffenen Tierarten zu erwarten ist, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Für die möglicherweise vorkommenden Fledermausarten und die Zauneidechse sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Für die Vögel der Wiesen- und Ackerflächen kann nicht ausgeschlossen werden, dass infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen Brutstätten verloren gehen. Der Zerstörung von Nestern und Gelegen (Art. 5 V-RL) wird durch eine Abstimmung der Baubetriebszeiten auf die Brutzeiten dieser Artengruppe vorgebeugt (vgl. A 3.4.2). Zusätzlich ist anzunehmen, dass es zu Störungen und Brutplatzverlusten im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommen kann, aber Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Für die Vögel der Gehölzbestände in der Flur und der Wälder ist das Risiko, bau- und anlagenbedingt Brutstätten zu verlieren, zwar gering einzuschätzen, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern oder Eiern wird jedoch durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können)

im Trassenbereich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden. Störungen von Brutpaaren während der Brut- und Aufzuchtzeit durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse sind ebenfalls nicht auszuschließen, aber ohne negative Auswirkungen auf die ökologische Funktion der betroffenen Stätten im räumlichen Zusammenhang.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Zum Teil stehen weitere geeignete Nist- und Brutplätze oder Ruhestätten zur Verfügung. Zum Teil sorgen hierfür die vorgesehenen Maßnahmen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Im Untersuchungsraum sind Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht nachgewiesen und nicht zu erwarten.

2.4.5.1.2.4 Ausnahmeerteilung

Eine Ausnahmeerteilung ist also nicht erforderlich.

Hilfsweise wird aber darauf hingewiesen, dass die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllen. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht.

Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die Ausführungen unter C verwiesen. Es steht keine für die betroffenen Arten günstigere bedarfsgerechte bzw. die Funktion erfüllende Trasse oder Ausführungsalternative zur Verfügung. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Trasse auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen.

Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art in der biogeografischen Region nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Populationen der (möglicherweise) betroffenen Arten bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage. Dies reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05 aus. Unter außergewöhnlichen Umständen sind Ausnahmen sogar bei

derzeit ungünstigem Erhaltungszustand möglich (BVerwG vom 1.4.2009, NuR 2009, 414).

2.4.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Naturhaushalts und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 BayStrWG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12 des Plan-Geheftes beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.4.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.4.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst

sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.4.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 12) verwiesen.

2.4.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktio-

nen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 12 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Konfliktbereich 1:

Verlust (Überbauung) straßenbegleitender Altgrasfluren und grasreicher Staudenfluren

Konfliktbereich 2:

Verlust (Überbauung) straßenbegleitender Altgrasfluren und grasreicher Staudenfluren; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den nordseitigen Geländeeinschnitt bzw. durch die entstehende Straßenböschung

Konfliktbereich 3:

Verlust (Überbauung) von mesophilem Grünland, Zerschneidung der Quellmulde mit Bachlauf durch den Baukörper, zusätzliche Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen entlang des Baches; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Anlage eines Dammkörpers; Überbauung einer Anlage zur Wasserfassung

Konfliktbereich 4:

(Teil-) Verlust des Waldes (Laub-, Mischwald) mit Biotopbäumen (Eichen und Buchen); Verlust von potenziellen Fledermaus-Quartierbäumen; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Anlage eines Dammkörpers und Zerschneidung des naturnahen, strukturreichen Waldrandes

Konfliktbereich 5:

(Teil-) Verlust des Waldes (Mischwald) mit Biotopbäumen (Buchen); Verlust eines potenziellen Fledermaus-Quartierbaumes; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den ostseitigen Geländeeinschnitt bzw. durch die entstehende Böschung

Konfliktbereich 6:

Verlust (Überbauung) von straßenbegleitenden Altgrasfluren, mesophilen und grasreichen Staudenfluren sowie von artenreichem Grünland; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den ostseitigen Geländeeinschnitt bzw. durch die entstehende Böschung

Konfliktbereich 7:

Verlust (Überbauung) von straßenbegleitenden Altgrasfluren, grasreichen Staudenfluren und mesophilem Grünland

Konfliktbereich 8:

Verlust (Überbauung) von straßenbegleitenden Altgrasfluren und grasreichen Staudenfluren; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den ostseitigen Geländeeinschnitt bzw. durch die beidseitig entstehenden Böschungen

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Ausgleichsmaßnahme A1:

Entwicklung eines artenreichen Magerbiotops (Zielart: Zauneidechse)

Ausgleichsmaßnahme A 2:

Entwicklung von naturnahem Bergmischwald mit Alt- und Totholz, Entwicklung arten- und strukturreicher Waldränder

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Entsiegelung und Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 14) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

2.4.6 Gewässerschutz

2.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt. Der Graben im Bereich der verlegten Trasse ist bereits jetzt verrohrt, so dass kein neuer Ausbautatbestand vorliegt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Die Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** ist berücksichtigt.

2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus konzentrierte Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 9 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis unbefristet erteilt werden, weil die Benutzungen im öffentlichen Interesse liegen und auf Dauer notwendig sind. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Nachträgliche Anordnungen sind möglich (§ 13 WHG). Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Die gutachtliche Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** wurde berücksichtigt.

2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichsflächen werden rund 1,5 ha Fläche aus Privateigentum benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere

die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Die Forderung des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen** (Schreiben vom 13.12.2010) hinsichtlich Trennung von Ober- und Unterboden ist mit Auflage A 3.6.5 berücksichtigt. Zufahrten sind unter A 3.6.2 behandelt.

Die Forderung des **Bayerischen Bauernverbandes** im Schreiben vom 06.12.2010, dass ein angemessenes Ersatzwegenetz für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr eingeplant werden muss und abgeschnittene Wege ausreichend in das vorhandene Wegenetz eingegliedert werden müssen, ist ausweislich der Planunterlagen berücksichtigt. Im Übrigen wird auf A 3.6.2 verwiesen. Die Berechnung der Flächen für Ausgleich und Ersatz ist fachlich zutreffend und muss nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht korrigiert werden.

2.4.8 Belange des Marktes Perlesreut und der Stadt Grafenau

Einwendungen von der Stadt Grafenau bzw. vom Markt Perlesreut gegen das Bauvorhaben liegen nicht vor.

2.4.9 Sonstige öffentliche Belange

2.4.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3.1 wird verwiesen.

Der Forderung der **E.ON Bayern AG** (Schreiben vom 14.12.2010) nach rechtzeitiger Information wird mit Auflage A 3.1.2 nachgekommen.

2.4.9.2 Fischereiliche Belange

Die Forderungen der **Fachberatung für Fischerei des Bezirks Niederbayern** (Schreiben vom 11.11.2010) sind in den Auflagen A 3.2 und A 4.3.3 berücksichtigt.

2.4.9.3 Öffentlicher Personennahverkehr

Zur Forderung der **Regionalbus Ostbayern GmbH** im Schreiben vom 22.10.2010 wurde eine Einigung mit dem Vorhabensträger erzielt.

2.4.9.4 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zugelassen werden. Baudenkmäler sind nicht betroffen. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Bodendenkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG, sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen, als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen A 3.7.4 vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A 3.7.1 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

2.4.9.5 Regionaler Planungsverband Donau-Wald

Der Hinweis des **Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald** (Schreiben vom 16.12.2010), dass sich die Ausbaumaßnahme überwiegend im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald befindet, wurde berücksichtigt.

2.5 Private Belange

2.5.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden rund 1,5 ha Fläche aus Privateigentum benötigt. An verschiedenen Stellen dieses Planfeststellungsbeschlusses ist erläutert, warum die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden können. Durch die Baumaßnahme verursachte Existenzgefährdungen sind nicht erkennbar und wurden im Planfeststellungsverfahren auch nicht geltend gemacht. Die Grundabtretungen wurden mittlerweile einvernehmlich geregelt.

2.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Verkehrslärmschutzfragen sind unter C 2.4.4 behandelt.

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.6.3 klargelegt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß Art. 2 Ziff. 3 BayStrWG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

2.6 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau zwischen Haus i. Wald und Biberbach in der gewählten Form auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig und überwiegen die dringenden Interessen an diesem Vorhaben die betroffenen Naturschutzinteressen und die Belange von Eigentümern und mittelbar Betroffenen.

Die vorstellbaren Varianten werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Ausbaus der Staatsstraße 2321 ungünstiger beurteilt.

2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Landshut, 08.03.2011
Regierung von Niederbayern

gez.

Siegel

Monika Weini
Regierungsvizepräsidentin

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei der Stadt Grafenau und beim Markt Perlesreut zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.